

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 171/09 S

L 12 B 118/09 AS ER, L 12 B 119/09 AS (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 AS 339/09 ER (SG Dortmund)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter ARGE Dortmund,
Luisenstraße 11 - 13, 44122 Dortmund,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat den Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner zur Auszahlung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch für seinen Sohn an ihn zu verpflichten, mit Beschluss vom 29. September 2009 abgelehnt. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die hiergegen gerichtete Beschwerde durch Beschluss vom 9. November 2009 zurückgewiesen (L 12 B 118/09 AS ER) und gleichzeitig die Beschwerde gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe (PKH) durch das SG abgelehnt (L 12 B 119/09 AS). In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seinem am 16. November 2009 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben, mit dem er gleichzeitig die Bewilligung von PKH beantragt hat.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

